

## **Antrag**

**der Abgeordneten Gerhard Schüßler, Ina Lenke, Ernst Burgbacher, Birgit Homburger, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Deutschland braucht gesetzliche Rahmenbedingungen für einen allgemeinen Freiwilligendienst**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die rechtlichen Grundlagen für einen allgemeinen Freiwilligendienst für Menschen in Deutschland zu schaffen,
2. den grenzüberschreitenden Freiwilligendienst zur Erweiterung der informellen Bildungschancen insbesondere junger Menschen und zur Stärkung von Toleranz, Solidarität und Partizipation im Rahmen des europäischen Aufbauwerkes zu erleichtern,
3. den Aufbau der Kooperation gemeinnütziger Dienste zwischen der Europäischen Union, der EFTA und den Beitrittsländern sowie ausgewählten Drittländern zu unterstützen,
4. rechtliche und institutionelle Hindernisse abzubauen,
5. das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ entsprechend dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 1998 zu unterstützen,
6. den Beschluss Nr. 1686/98/EG der Europäischen Union umzusetzen.

Berlin, den 11. Dezember 2001

**Gerhard Schüßler  
Ina Lenke  
Ernst Burgbacher  
Birgit Homburger  
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Hildebrecht Braun (Augsburg)  
Rainer Brüderle  
Jörg van Essen**

**Ulrike Flach  
Horst Friedrich (Bayreuth)  
Rainer Funke  
Ulrich Heinrich  
Walter Hirche  
Dr. Heinrich L. Kolb  
Gudrun Kopp  
Jürgen Koppelin**

**Günther Friedrich Nolting  
Detlef Parr  
Cornelia Pieper  
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
Marita Sehn  
Dr. Hermann Otto Solms  
Dr. Wolfgang Gerhardt  
und Fraktion**

## **Begründung**

Das „Internationale Jahr der Freiwilligen 2001“ hat den Blick der deutschen Öffentlichkeit auf die noch unzureichenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für einen allgemeinen Freiwilligendienst für Menschen in Deutschland gelenkt. Auch die seitens des Deutschen Bundestages zu Beginn der 14. Wahlperiode eingesetzte Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ konnte an diesem Missstand bis heute nichts ändern. Dabei haben Menschen, die sich freiwillig im In- und Ausland für andere Menschen und für die Gesellschaft engagieren, einen Anspruch darauf, dies in rechtlich gesicherten Rahmen tun zu können. Die Schaffung von Rechtssicherheit und gesellschaftlicher Anerkennung außerhalb der engen Grenzen und starren Regelungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) ist gerade im Hinblick auf die unsichere Zukunft des Zivildienstes von großer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Ein blühendes Gemeinwohl ist auf die Entfaltung und Integration sowie das gesellschaftliche Engagement gerade junger Menschen angewiesen. Die Stärkung der Zivilgesellschaft in Deutschland und Europa ist darüberhinaus Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Völker. Viele Menschen sind zu einem solchen Engagement bereit. Will der Staat dieses Potential nutzen, so muss er sich darüber im Klaren werden, welche gesetzlichen Mindestregelungen dazu notwendig sind und diese klar und eindeutig formulieren.

## **Rechtsstatus und gesellschaftliche Anerkennung**

Der Rechtsstatus des Freiwilligen muss eigenständig bestimmt werden und ist von einem sonstigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis abzugrenzen. Wer etwa außerhalb der engen Grenzen von FSJ und FÖJ einen jungen Freiwilligen einsetzen will, hat derzeit praktisch nur die Möglichkeit, eine Art Praktikantenvertrag abzuschließen. Damit schafft man aber keine neuen Tätigkeitsfelder für junge Freiwillige, sondern setzt ihren Einsatz misslichen Fehldeutungen aus. Erst recht gilt dies für junge Freiwillige, die aus anderen, insbesondere osteuropäischen Ländern, nach Deutschland kommen.

Der notwendige Rechtsstatus wird die gesellschaftliche Anerkennung fördern. Wesentlich sind u. a. die Qualitätssicherung des Freiwilligendienstes und die Beseitigung arbeits-, aufenthalts- und sozialrechtlicher Mobilitätshindernisse für Freiwillige innerhalb der Europäischen Union sowie der Beitrittsländer.

Das Freiwilligengesetz muss den ordnungspolitischen Rahmen der Zivilgesellschaft so gestalten, dass neue Tätigkeitsfelder erschlossen und neue Zielgruppen für diesen Dienst gewonnen werden können. Der Wettbewerb auch um junge Freiwillige aus anderen europäischen Ländern muss so angeregt werden, dass Jugendlichen generell ein positives Leitbild und eine gute Praxis von Freiwilligendiensten vermittelt werden. Die gesellschaftliche Anerkennung des geleisteten Dienstes und der in ihm erworbenen Schlüsselqualifikationen durch Arbeitgeber oder Ausbilder wird dann nicht ausbleiben.

## **Soziale Absicherung gewährleisten**

Das Freiwilligenjahr soll junge Menschen an das bürgerschaftliche Engagement heranführen. Im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatz einer strikter Trennung von bürgerschaftlichem Engagement und Erwerbsarbeit ist deshalb in diesen Fällen eine soziale Absicherung ausdrücklich erwünscht, zumal die Menschen während ihrer Einsatzzeit ausschließlich in diesem Rahmen tätig sind.

Im Einkommensteuer- und Kindergeldrecht darf der (junge) Freiwillige nicht dafür „bestraft“ werden, dass er freiwillig einen unentgeltlichen Dienst für die

Allgemeinheit leistet. Es ist zu prüfen, ob Aufwandsentschädigungen steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden sollen.

### **Freiwilligendienst in Europa**

Maastricht, Amsterdam und Nizza haben deutlich gemacht, dass die Integration der mittel- und osteuropäischen Länder in die Union nur gelingen kann, wenn auch die junge Generation hier wie dort darin ein Zukunftsprojekt sieht, das ihre Lebenschancen deutlich verbessert. Deutschland steht hier aus historischen wie geographischen Gründen vor einer besonderen Herausforderung.

Nachdem Deutschland sich im Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Nr. 1686/98/EG) verpflichtet hat, das Programm eines Europäischen Freiwilligendienstes so weit wie möglich zu unterstützen, geht es auch um europäische Glaubwürdigkeit. Deutschland darf nicht Schlusslicht sein, sondern muss deutlich vorangehen, wenn es um den Abbau rechtlicher und administrativer Hindernisse für den Zugang sowie der Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität der Freiwilligen geht. Deutschland hat sich für den Sitz der Freiwilligenagentur der Vereinten Nationen stark gemacht, der praktische Beitrag von deutscher Seite für diese Freiwilligendienste ist aber immer noch sehr bescheiden. Vor diesem Hintergrund ist ein neuer Ordnungsrahmen für Freiwilligendienste – in Sonderheit Jugendfreiwilligendienste – gerade auch aus europapolitischen und internationalen Gründen unumgänglich.

